

**Dienstanweisung über die Festsetzung von Gebühren bei Rahmensätzen
in straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vom 19.11.1998 zuletzt
geändert und in Kraft getreten am 01.01.2002**

1. Rechtsgrundlagen der Gebührenerhebung

2. Höhe der Gebühren

3. Inkrafttreten

1. Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung

GebOST

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist.

Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) – Anlage zu § 1 der vorstehenden Gebührenordnung

2. Höhe der Gebühren / 2. Abschnitt Gebühren der Behörden im Landesbereich

B) Straßenverkehrs-Ordnung:

Gebühren Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
261	Anordnung nach § 45 VI StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (10,20 € bis 767,00 €)	
	1. in einfachen Fällen (Bearbeitung des Antrages ohne Stellungnahmen und Ortstermin und größerer Änderung des Verkehrszeichenplanes „Notmaßnahmen“)	90
	2. in einfachen Fällen (Bearbeitung des Antrages mit Stellungnahmen, ohne Ortstermin bzw. größerer Änderung des Verkehrszeichenplanes)	75
	3. in Fällen mit erhöhtem Aufwand (Ortstermin oder größere Änderung des Verkehrszeichenplanes)	125
	4. in Fällen mit besonders großem Aufwand (mehrmaliger Ortstermin oder einmaliger Ortstermin mit Erstellung des Verkehrszeichenplanes)	125
	5. Verlängerungen ohne Stellungnahmen	30
	6. Verlängerungen mit Einholung der Stellungnahmen	50

	Ergänzungen	50 % der ursprünglichen Gebühr unter 1-4
	Dauererlaubnisse	300

Gebühren Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO (10,20 € bis 767,00 €) Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand (767,00 € bis 2.301,00 €)	
	Veranstaltungen Hinweis: Sollte der Bürgermeister die Schirmherrschaft über eine der aufgeführten Veranstaltungen übernehmen, so entfällt die unten genannte Gebühr.	
	1. Nachbarschaftsfeste, Dorffeste, Straßenfeste, Abi-Umzüge und sonstige Feste mit einem begrenzten Personenkreis	30
	2. Festzüge (außer Abi-Umzüge)	150
	3. Festzüge mit Fahrzeuglisten	200
	4. Trödelmärkte	200
	4.1 ab dem zweiten Trödelmarkt innerhalb eines Kalenderjahres + 50 € je weiterem Markt	50
	5. Jahrmärkte, Stadtfeste, Schützenfeste, Weihnachtsmärkte u.a. Märkte	200
	5.1 Jahrmärkte, Stadtfeste, Schützenfeste, Weihnachtsmärkte u.a. Märkte mit Großveranstaltungscharakter (z.B. mit Sicherheitskonzept)	500
	6. Martinsumzüge	0
	7. Pferdesport	150
	8. Radsport (Radtouristikfahrten)	150
	9. Marathon-/Duathlon- und Triathlon Veranstaltungen	200
	10. Fahrten mit Oldtimern und Youngtimern (Orientierungsfahrten oder Rallyes ohne Renncharakter)	200
	11. Motorsportliche Veranstaltungen (Moto Cross Veranstaltungen, Rallyes etc. mit Renncharakter außerhalb von	500

	klassifizierten Straßen)	
	12. sonstige sportliche Veranstaltungen (Volkswandern, Leichtathletik usw.)	80
	13. Korsofahrten	125
	14. größere sportliche Veranstaltungen mit Sperrung klassifizierter Straßen	700
	15. größere sonstige Veranstaltungen mit Sperrung klassifizierter Straßen	1.000

Gebühren Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
264	<p>Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person (10,20 € bis 767,00 €)</p> <p>Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 € je Fahrzeug/Person und Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden</p>	
	a) Ausnahmegenehmigung für Großraum- und Schwerverkehr gemäß § 46 I Nr. 5 und § 46 I Nr. 2 StVO	
	1. Einzelausnahmegenehmigung bis zu einem Monat	
	Eine Einzelausnahmegenehmigung kann grundsätzlich bis zu 10 Fahrten beinhalten.	
	<p>1.1 Fahrten innerhalb des Kreises/Nachbarkreises</p> <p>Bei der Berechnung der Gebühr ist der Be- und Entladeort maßgeblich und nicht die Fahrtstrecke. Ferner gilt die tatsächliche Kreisgrenze ohne Berücksichtigung einer evtl. Regierungsbezirks- oder Ländergrenze</p>	60
	<p>1.2 Fahrten innerhalb des Regierungsbezirkes</p> <p>Bei der Berechnung der Gebühr ist der</p>	60

	Be- und Entladeort maßgeblich und nicht die Fahrtstrecke	
	1.3 Fahrten innerhalb des Bundeslandes Bei der Berechnung der Gebühr ist der Be- und Entladeort maßgeblich und nicht die Fahrtstrecke	80
	1.4 Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Bei der Berechnung der Gebühr ist der Be- und Entladeort maßgeblich und nicht die Fahrtstrecke	100
	1.5 Zuschlag für mehr als 10 Fahrten pauschal Bei der Berechnung ist die Gesamtzahl der Fahrten bzw. der Fahrzeuge zu berücksichtigen	20
	1.6 Transporte im gleichen Anhörverfahren Eine Ausnahmegenehmigung wird im gleichen Anhörverfahren bearbeitet, wenn der Ziel- oder Abgangsort identisch sind und sich nur im Bereich der Ziel- und Abgangstraße unterscheiden	30
	1.7 Verlängerung der Ausnahmegenehmigung Eine Verlängerung der Einzelausnahmegenehmigung ist max. zweimal möglich. Es darf jeweils höchstens um einen Monat verlängert werden. Die Gebühr ist anlässlich jeder Verlängerung zu erheben.	50 % der Grundgebühr
	2. Dauerausnahmegenehmigung für einzelne Strecken bis zu drei Monaten	130
	3. Dauerausnahmegenehmigung für einzelne Strecken bis zu sechs Monaten	150
	4. Dauerausnahmegenehmigung für einzelne Strecken bis zu einem Jahr	200
	5. Dauerausnahmegenehmigung für einzelne Strecken bis zu zwei Jahren	400
	6. Dauerausnahmegenehmigung für einzelne Strecken bis zu drei Jahren	400
	b) Ausnahmegenehmigung von der Gurtanlegepflicht/Schutzhelmpflicht gemäß § 46 VI Nr. 5 b StVO	
	1. für 1 Jahr –soweit nicht schwerbehindert-	40
	2. unbefristet –soweit nicht	80

	schwerbehindert-	
	3. bei Schwerbehinderten gebührenfrei	0
	c) Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot gemäß § 46 I Nr. 7 StVO	
	1. Einzelausnahme	70
	2. Dauerausnahme (höchstens 6 Monate)	100
	3. Dauerausnahme 6 bis 12 Monate	100
	4. Dauerausnahme 6 bis 12 Monate in Verbindung mit einer Dauerausnahmegenehmigung zur Ferienreiseverordnung	240
	d) Ausnahmen gem. § 46 I Nr. 1,2,3,4,4a,4b,11,12 StVO	
	1. Einzelausnahme	50
	2. Dauerausnahme bis zu 6 Monaten Gültigkeit	100
	3. Dauerausnahme bis zu 1 Jahr Gültigkeit	150
	4. Zuschlag für jedes weitere Jahr bis zu 3 Jahren	300
	5. Parkerleichterung für Schwerbehinderte auf 5 Jahre befristet	0

C) Ferienreiseverordnung

Gebühren Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
271	Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen (10,20 € bis 179,00 €)	
	1. Einzelausnahmegenehmigung	70
	2. Dauerausnahmegenehmigung (01.07.-31.08. eines jeden Jahres)	175

3. Inkrafttreten: Diese Dienstanweisung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Wiehl, den 11.06.2015


-Becker-Blonigen-

